

1734 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 30. 6. 1994

Regierungsvorlage

Empfehlung Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA zur Änderung des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr samt Anhang

Empfehlung Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA zur Änderung des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr*), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Übereinkommen enthält die wesentlichen Elemente der Bestimmungen betreffend das Einheitspapier für die Warenbeförderung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie auch zwischen den einzelnen EFTA-Ländern.

Es ist angezeigt, dieses Übereinkommen zu ändern, damit der Beitritt von Drittländern zum Übereinkommen möglich wird —

EMPFIEHLT den Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

- es mit Wirkung vom 1. Juli 1994 nach Maßgabe des Vorschlags im Anhang zu dieser Empfehlung zu ändern,
- durch Briefwechsel einander die Annahme dieser Empfehlung mitzuteilen.

Geschehen zu Oslo am 23. September 1993

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

Jan Solberg

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 634/1987

ANHANG

Änderung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird wie folgt geändert:

A. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) In diesem Übereinkommen werden Maßnahmen festgelegt, um die Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien zu vereinfachen; dafür wird insbesondere ein einheitliches Verwaltungspapier (nachstehend Einheitspapier genannt) eingeführt, das unbeschadet der Art und des Ursprungs der Waren für alle Ausfuhr- und Einfuhrverfahren sowie für ein im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien geltendes Gemeinsames Versandverfahren (nachstehend Versandverfahren genannt) zu verwenden ist.

(2) Im Sinne des Übereinkommens gilt als Drittland jedes Land, das nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

(3) Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt nach Artikel 11 a eines Landes als neue Vertragspartei wirksam wird, gilt jede Nennung der EFTA-Länder in dem Übereinkommen sinngemäß für dieses Land ausschließlich für die Zwecke dieses Übereinkommens.“

B. Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gemischte Ausschuß beschließt Änderungen der Anhänge zu diesem Übereinkommen, die in Artikel 4 Absatz 3 letzter Gedankenstrich genannten Erleichterungen sowie die Einladung an Drittländer im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, diesem Übereinkommen nach dem Verfahren von Artikel 11 a) beizutreten. Diese Beschlüsse, außer Einladungen an Drittländer, werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften ausgeführt.“

C. Dem Artikel 11 wird nach Absatz 4 folgender Wortlaut angefügt:

„(5) Der Beschuß des Gemischten Ausschusses im Sinne von Absatz 3, ein Drittland zum Beitritt zu diesem Übereinkommen einzuladen, wird dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt, der ihn dem betreffenden Drittland zusammen mit dem an diesem Tage geltenden Wortlaut des Übereinkommens mitteilt.

(6) Nach dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt kann das betreffende Drittland im Gemischten Ausschuß, in den Unterausschüssen und in den Arbeitsgruppen durch Beobachter vertreten sein.“

D. Nach Artikel 11 werden folgende Zwischenüberschrift und Artikel 11 a eingefügt:

„Beitritt von Drittländern

Artikel 11 a

(1) Jedes Drittland, an das eine entsprechende Einladung vom Verwahrer des Übereinkommens

auf Beschuß des Gemischten Ausschusses ergeht, kann Vertragspartei dieses Übereinkommens werden.

(2) Das zum Beitritt eingeladene Drittland wird Vertragspartei dieses Übereinkommens durch Hinterlegung einer Beitrittsakte beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Dieser Akte ist eine Übersetzung des Übereinkommens in der (den) Amtssprache(n) des beitretenden Drittlands beigefügt.

(3) Der Beitritt wird am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Beitrittsakte wirksam.

(4) Der Verwahrer notifiziert den Vertragsparteien das Datum der Hinterlegung der Beitrittsakte sowie das Datum, an dem der Beitritt wirksam wird.

(5) Die Empfehlungen und Beschlüsse, die der Gemischte Ausschuß nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 zwischen dem in Absatz 1 genannten Datum und dem Datum ausgesprochen bzw. gefaßt hat, zu dem der Beitritt wirksam wird, werden dem zum Beitritt eingeladenen Drittland vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften ebenfalls mitgeteilt.

Die Annahme dieser Akte ist Gegenstand einer Erklärung in der Beitrittsakte oder in einer gesonderten Akte, die beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Mitteilung hinterlegt wird. Wird die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist hinterlegt, so gilt der Beitritt als nichtig.“

VORBLATT

Problem:

Das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr sieht den Beitritt neuer Vertragsparteien nicht vor.

Ziel:

Durch die Änderung des Übereinkommens soll dieser Mangel behoben werden.

Lösung:

Änderung des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine zusätzlichen Kosten.

EWR-Konformität:

Die geänderten Bestimmungen sind EWR-konform.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, BGBL. Nr 634/1987, im folgenden Übereinkommen genannt, sieht die Einführung eines einheitlichen Verwaltungspapiers in den Vertragsparteien vor. Vertragsparteien sind die EFTA-Länder und die Europäische Gemeinschaft.

Auf der 5. Tagung des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Einheitspapier“ am 24. September 1992 in Brüssel ist man übereingekommen, das Übereinkommen zu öffnen, um den Beitritt neuer Vertragsparteien zu ermöglichen. Vorerst streben Ungarn, Polen, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik den Beitritt zum Übereinkommen an. Diese Übereinkunft macht es erforderlich, das Übereinkommen zu ändern.

Auf der 6. Tagung am 23. September 1993 in Oslo sprach daher der Gemischte Ausschuß EWG-EFTA „Einheitspapier“ gestützt auf Artikel 11 Abs. 2 lit.a die Empfehlung aus, das Übereinkommen entsprechend dem Anhang zu dieser Empfehlung zu ändern. Das derart geänderte Übereinkommen soll ab 1. Juli 1994 angewendet werden. Die Annahme der Empfehlung durch die zuständigen Organe sollen die Vertragsparteien einander durch Briefwechsel mitteilen.

Die Empfehlung wurde in allen Sprachen der EG und aller EFTA-Staaten, somit auch in deutscher Sprache, abgefaßt; alle diese sprachlichen Fassungen sind gleichermaßen authentisch. Dessenungeachtet wurde schon bei der verfassungsmäßigen Behandlung und Kundmachung des Übereinkommens bloß der deutsche Text vorgelegt und sodann auch im Bundesgesetzblatt kundgemacht; diese Vorgangsweise wird bei der nun vorgelegten Empfehlung beibehalten.

Die Empfehlung 1/93 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Einheitspapier“ zur Änderung des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr ist als ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag mit nichtpolitischem Charakter zu qualifizieren und bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG der Genehmigung der gesetzgebenden Organe des Bundes. Eine Beschlusfas-

sung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG erscheint nicht erforderlich, zumal im Zollgesetz 1988, BGBL. Nr. 644, durch die Änderungen im Bundesgesetz BGBL. Nr 463/1992, zu jenen Bestimmungen des Übereinkommens, die den Staaten gewisse Entscheidungsbefugnisse überlassen, Bestimmungen getroffen worden sind, die eine verfassungskonforme Vollziehung durch österreichische Behörden ermöglichen.

B. Besonderer Teil

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß alle in der Empfehlung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Möglichkeit des Beitrittes neuer Vertragsparteien dienen sollen. Bei den einzelnen Bemerkungen scheint daher dieser Hinweis nicht auf.

Im einzelnen wird zu den mit Buchstaben bezeichneten Abschnitten der Empfehlung bemerkt:

Zu A.:

In Artikel 1 Absatz 1 soll die Wendung „zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie zwischen den einzelnen EFTA-Ländern“ durch die Wendung „zwischen den Vertragsparteien“ ersetzt werden.

Der neue Artikel 1 Absatz 2 definiert den Begriff „Drittland“ im Sinn dieses Übereinkommens.

Der neue Artikel 1 Absatz 3 bestimmt, daß jede Nennung der EFTA-Länder in dem Übereinkommen sinngemäß für jede neue Vertragspartei gilt. Diese Bestimmung soll verhindern, daß bei einem Beitritt neuer Vertragsparteien das Übereinkommen und dessen Anlagen an vielen Stellen zu ändern wäre.

Zu B.:

Der neugefaßte Artikel 11 Absatz 3 soll den Beitritt an eine Einladung seitens der bisherigen Vertragsparteien binden, um eine einheitliche Anwendung des Übereinkommens von vornherein zu gewährleisten.

1734 der Beilagen

5

Zu C.:

Der neue Artikel 11 Absatz 5 regelt das Verfahren für die Einladung zum Beitritt und bestimmt, daß das Übereinkommen in seiner jeweils geltenden Fassung von den Beitrittskandidaten anzunehmen ist.

Der neue Artikel 11 Absatz 6 ermöglicht den Beitrittskandidaten an Tagungen, die im Zusam-

menhang mit diesem Übereinkommen stehen, durch Beobachter vertreten zu sein.

Zu D.:

Im neuen Artikel 11 a werden die Bestimmungen für das Beitrittsverfahren und für das Wirksamwerden des Beitrittes neuer Staaten zusammengefaßt.